

Satzung und Gebührenordnung für die Stadt- und Schulbücherei der Stadt Braunlage

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 05. März 1998 nachstehende Satzung und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Braunlage, die der Information, Fort- und Weiterbildung sowie der aktiven kulturellen Freizeitgestaltung dient.
2. Jeder ist im Rahmen dieser Satzung während der Öffnungszeiten berechtigt, die Bücherei zu nutzen.

§ 2 Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder gültiger Meldebescheinigungen in der Bücherei an. Die Daten werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen gespeichert. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift auf der Anmeldekarte, diese Satzung einzuhalten.
2. Minderjährige können mit Schulbeginn Benutzer werden. Für die Anmeldung bedürfen sie der Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten, die dieser durch Unterschrift auf der Anmeldekarte erteilt. Absatz 1 gilt entsprechend.
3. Kurgäste der Stadt Braunlage melden sich unter Vorlage der gültigen Kurkarte an und bestätigen die Einhaltung der Satzung durch Unterschrift. Die Daten der Kurgäste werden, wenn nicht anders gewünscht, nach drei Jahren gelöscht.
4. Namens- und Anschriftenänderungen sind der Bücherei umgehend und unaufgefordert mitzuteilen.
5. Der dem Benutzer ausgehändigte Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Braunlage. Der Verlust des Leseausweises ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch den Mißbrauch des Leseausweises entstehen, haftet der Benutzer.

§ 3 Ausleihe

1. Gegen Vorlage des gültigen Leseausweises können die für die Ausleihe bestimmten Medien ausgeliehen werden. Die Leihfrist für Bücher beträgt drei Wochen, für alle übrigen Medien eine Woche.
2. Auf Antrag kann die Leihfrist um eine weitere Leihperiode verlängert werden, sofern die Medien nicht vorbestellt sind.
3. Im Bedarfsfall können von der Büchereileitung Ausleihbeschränkungen festgesetzt werden.
4. Ausgeliehene Medien dürfen nicht ohne Zustimmung der Büchereileitung an Dritte weiterverliehen werden.

§ 4 Auswärtiger Leihverkehr

1. Medien, die nicht in der Braunlager Bibliothek vorhanden sind, können nach den Bestimmungen der "Leihverkehrsordnung für deutsche Bibliotheken" angefordert werden.
2. Leihfrist und Ausleihbedingungen können nach Maßgabe der gebenden Bibliothek von der in Braunlage geübten Praxis abweichen.

§ 5 Behandlung der Medien, Haftung

1. Jeder Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung, Verunreinigung und Verlust zu bewahren.
2. Für Schäden oder Verlust hat der Benutzer Ersatz zu leisten. Der Benutzer haftet in Höhe des Neu- bzw. Wiederbeschaffungspreises oder der Reparaturkosten.
3. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Medien der Stadtbücherei dem Benutzer entstehen.
4. Das Kopieren der Medien der Stadtbücherei ist verboten, sofern es nicht ausdrücklich gestattet ist.

§ 6 Gebühren

1. Gebühren für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Stadtbücherei werden nach der zu dieser Satzung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
2. Die Büchereileitung ist berechtigt, bei der Einführung neuer Dienstleistungen in der Bücherei vorübergehend dafür Gebühren festzusetzen, bis eine endgültige Regelung in der Gebührenordnung getroffen wird. Diese Gebührenfestsetzung bedarf der Zustimmung des zuständigen Amtsleiters/Stadtdirektors.

§ 7 Hausordnung

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, daß andere Benutzer nicht gestört oder gefährdet werden. Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei untersagt.
2. Das Büchereipersonal übt das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
3. Benutzer, die gegen die Hausordnung verstoßen, können vom Büchereipersonal für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.
4. Für verlorene, gestohlene oder beschädigte Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.

§ 8 Schlußbestimmungen

Diese Satzung und Gebührenordnung tritt am 01.04.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung und die Gebührensatzung vom 23. 09. 1975 außer Kraft.

Braunlage, den 05.03.1998

Stadt Braunlage



Baumann
Bürgermeister



Wetzel
Stadtdirektor

Gebührenordnung für die Stadt- und Schulbücherei der Stadt Braunlage

Für die Leistungen der Stadt- und Schulbücherei Braunlage werden folgende Gebühren erhoben:

1. Leihgebühren

Leihgebühren für Bücher und Zeitschriften:

Kinder u. Jugendliche können für ihren eigenen Bedarf alle Bücher und Zeitschriften kostenlos ausleihen.

Kurgäste zahlen wahlweise pro entliehenem Buch eine Leihgebühr von 1,00 DM
pro entliehener Zeitschrift eine Leihgebühr von 0,50 DM
oder erwerben eine Jahreskarte für 10,00 DM.

Erwachsene Benutzer zahlen wahlweise pro entliehenem Buch eine Leihgebühr von 1,50 DM
pro entliehener Zeitschrift eine Leihgebühr von 0,50 DM
oder erwerben eine Jahreskarte für 25,00 DM.

Die Jahreskarten gelten für ein Kalenderjahr.

Leihgebühren für Tonkassetten:

Alle Benutzer zahlen pro entliehener Ausleiheinheit 0,50 DM.

Leihgebühren für Compact-Disk:

Alle Benutzer zahlen pro entliehener Ausleiheinheit 1,00 DM

Alle Leihgebühren sind bei der Ausleihe zu zahlen. Eine Jahreskarte kann jederzeit erworben werden.

2. Überziehungsgebühren

Jugendliche zahlen bei überzogener Leihfrist je angefangener Woche
pro Buch / Zeitschrift / Tonkassette 0,50 DM,
pro CD 2,00 DM.

Erwachsene zahlen bei überzogener Leihfrist je angefangener Woche
pro Buch / Zeitschrift / Tonkassette / CD 2,00 DM.

Alle Überziehungsgebühren werden am ersten Tag der Leihfristüberziehung ohne Mahnung fällig.

3. Mahngebühren

Für die erste Mahnung sind 3,00 DM zzgl Portoersatz zu zahlen.
Für die zweite Mahnung sind 3,00 DM zzgl Portoersatz zu zahlen.
Für die dritte Mahnung sind 5,00 DM zzgl Portoersatz zu zahlen.

Die Mahngebühren werden am Tag der Absendung der Mahnung fällig.

4. Fernleihgebühren

Jugendliche zahlen pro Fernleihschein 1,50 DM zzgl. Portoersatz.
Erwachsene zahlen pro Fernleihschein 3,00 DM zzgl. Portoersatz.

Die Fernleihgebühren sind bei der Aufgabe der Bestellung zu zahlen, der Portoersatz bei Eintreffen der Lieferung.

5. Ersatz für verlorenes oder zerstörtes Büchereigentum

Für die ersatzweise Ausstellung eines verlorenen oder beschädigten Leseausweises wird eine Gebühr von 2,00 DM erhoben.

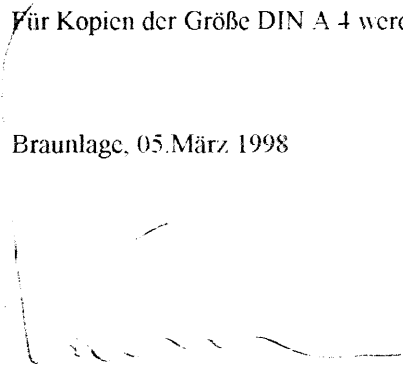
Für beschädigte Medien sind die Reparaturkosten zu zahlen. In welcher Form die Reparatur vorgenommen wird, entscheidet die Büchereileitung.

Verlorene oder zerstörte Medien sind in Höhe des Neu- bzw. Wiederbeschaffungspreises zu bezahlen. Zusätzlich wird eine Einarbeitungsgebühr von 7,50 DM erhoben.

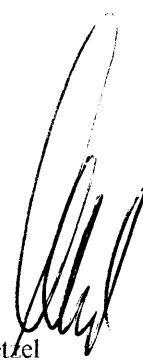
6. Kopiergebühren

Für Kopien der Größe DIN A 4 werden Gebühren in Höhe von 0,40 DM erhoben.

Braunlage, 05. März 1998



Baumann
Bürgermeister



Wetzel
Stadtdirektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung und Gebührenordnung für die Stadt- und Schulbücherei der Stadt Braunlage

163

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes über die Region Hannover vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 23. August 2001 folgende Satzung beschlossen

Artikel I

Die Gebührenordnung zu § 6 der Satzung für die Stadt- und Schulbücherei vom 05. März 1998 erhält folgende Fassung:

1. Leihgebühren

1.1 Leihgebühren für Bücher und Zeitschriften:

- a) Kinder u. Jugendliche können für ihren eigenen Bedarf alle Bücher und Zeitschriften kostenlos ausleihen.
- b) Kurgäste zahlen wahlweise
- | | |
|------------------|--------|
| pro Buch: | 0,52 € |
| pro Zeitschrift: | 0,26 € |
- oder erwerben eine Jahreskarte für 5,12 €.
- c) Erwachsene Benutzer zahlen wahlweise
- | | |
|------------------|--------|
| pro Buch: | 0,77 € |
| pro Zeitschrift: | 0,26 € |

oder erwerben eine Jahreskarte für 12,79 €.

Die Jahreskarten gelten für ein Kalenderjahr.

1.2 Leihgebühren für Tonkassetten:

Alle Benutzer pro Ausleiheinheit 0,26 €

1.3 Leihgebühren für Compact-Disk:

Alle Benutzer pro Ausleiheinheit 0,52 €

Alle Leihgebühren sind bei der Ausleihe zu zahlen. Eine Jahreskarte kann jederzeit erworben werden.

2. Überziehungsgebühren

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | Jugendliche zahlen bei überzogener Leihfrist je angefangener Woche | |
| | pro Buch / Zeitschrift / Tonkassette | 0,26 € |
| | pro CD | 1,03 € |
| b) | Erwachsene zahlen bei überzogener Leihfrist je angefangener Woche | |
| | pro Buch / Zeitschrift / Tonkassette / CD | 1,03 € |

Alle Überziehungsgebühren werden am ersten Tag der Leihfristüberziehung ohne Mahnung fällig.

3. Mahngebühren

Erste Mahnung	1,54 € zzgl. Portoersatz
Zweite Mahnung	1,54 € zzgl. Portoersatz
Dritte Mahnung	2,56 € zzgl. Portoersatz

Die Mahngebühren werden am Tag der Absendung der Mahnung fällig.

4. Fernleihgebühren

- | | | | |
|----|-------------|--------------------|--------------------------|
| a) | Jugendliche | pro Fernleihschein | 0,77 € zzgl. Portoersatz |
| b) | Erwachsene | pro Fernleihschein | 1,54 € zzgl. Portoersatz |

Die Fernleihgebühren sind bei der Aufgabe der Bestellung zu zahlen, der Portoersatz bei Eintreffen der Lieferung.

5. Ersatz für verlorenes oder zerstörtes Büchereigentum

- 5.1 Für die ersatzweise Ausstellung eines verlorenen oder beschädigten Leseausweises wird eine Gebühr von 1,03 € erhoben.
- 5.2 Für beschädigte Medien sind die Reparaturkosten zu zahlen. In welcher Form die Reparatur vorgenommen wird, entscheidet die Büchereileitung.
- 5.3 Verlorene oder zerstörte Medien sind in Höhe des Neu- bzw. Wiederbeschaffungspreises zu bezahlen. Zusätzlich wird eine Einarbeitungsgebühr von 3,84 € erhoben.

6. Koplergebühren

Für Kopien der Größe DIN A 4 aus Büchern und Zeitschriften der Stadt- und Schulbücherei werden Gebühren in Höhe von 0,21 € erhoben.

7. Gebühren für die Nutzung des Internetanschlusses

- | | | |
|-----|----------------------------------|--------|
| 7.1 | Bei einer Nutzung von 20 Minuten | 1,28 € |
| 7.2 | Bei einer Nutzung von 1 Stunde | 3,58 € |

7.3	10er-Karte für 10 mal 20 Minuten Nutzung	11,25 €
7.4	Ausdrucken von Internetseiten pro Seite	0,41 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Satzung für die Stadt- und Schulbücherei der Stadt Braunlage vom 05. März 1998 außer Kraft.

Braunlage, 23. August 2001
Der Bürgermeister



(Baumann)

-764-

2. Satzung zur Änderung der Satzung und Gebührenordnung für die Stadt- und Schulbücherei der Stadt Braunlage

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 20. Mai 2003 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung und Gebührenordnung für die Stadt- und Schulbücherei der Stadt Braunlage vom 05. März 1998 (Amtsblatt für den Landkreis Goslar Nr. 11 vom 02. April 1998, S. 212) zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 23. August 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Goslar Nr. 19 vom 25. Oktober 2001, S. 762) wird wie folgt geändert:

Die Gebührenordnung zu § 6 erhält folgende Fassung:

„1. Leihgebühren

1.1 Leihgebühren für Bücher und Zeitschriften:

- a) Kinder u. Jugendliche können für ihren eigenen Bedarf alle Bücher und Zeitschriften kostenlos ausleihen.
- b) Kurgäste zahlen wahlweise
- | | |
|------------------|--------|
| pro Buch: | 0,60 € |
| pro Zeitschrift: | 0,30 € |
- oder erwerben eine Jahreskarte für 5,00 €.
- c) Erwachsene Benutzer zahlen wahlweise
- | | |
|------------------|--------|
| pro Buch: | 0,80 € |
| pro Zeitschrift: | 0,30 € |
- oder erwerben eine Jahreskarte für 13,00 €.

Die Jahreskarten gelten für ein Kalenderjahr.

1.2 Leihgebühren für Tonkassetten:

Alle Benutzer

pro Ausleiheinheit	0,30 €
--------------------	--------

1.3 Leihgebühren für Compact-Disk:

Alle Benutzer

pro Ausleiheinheit	0,80 €
--------------------	--------

Alle Leihgebühren sind bei der Ausleihe zu zahlen. Eine Jahreskarte kann jederzeit erworben werden.

2. Überziehungsgebühren

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | Jugendliche zahlen bei überzogener Leihfrist je angefangener Woche | |
| | pro Buch / Zeitschrift / Tonkassette | 0,30 € |
| | pro CD | 1,60 € |
| b) | Erwachsene zahlen bei überzogener Leihfrist je angefangener Woche | |
| | pro Buch / Zeitschrift / Tonkassette / CD | 1,60 € |

Alle Überziehungsgebühren werden am ersten Tag der Leihfristüberziehung ohne Mahnung fällig.

3. Mahngebühren

- | | |
|----------------|--------------------------|
| Erste Mahnung | 1,60 € zzgl. Portoersatz |
| Zweite Mahnung | 1,60 € zzgl. Portoersatz |
| Dritte Mahnung | 2,60 € zzgl. Portoersatz |

Die Mahngebühren werden am Tag der Absendung der Mahnung fällig.

4. Fernleihgebühren

- | | | | |
|----|-------------|--------------------|--------------------------|
| a) | Jugendliche | pro Fernleihschein | 0,50 € zzgl. Portoersatz |
| b) | Erwachsene | pro Fernleihschein | 1,00 € zzgl. Portoersatz |

Die Fernleihgebühren sind bei der Aufgabe der Bestellung zu zahlen, der Portoersatz bei Eintreffen der Lieferung.

5. Ersatz für verlorenes oder zerstörtes Büchereigentum

- 5.1 Für die ersatzweise Ausstellung eines verlorenen oder beschädigten Leseausweises wird eine Gebühr von 1,00 € erhoben.
- 5.2 Für beschädigte Medien sind die Reparaturkosten zu zahlen. In welcher Form die Reparatur vorgenommen wird, entscheidet die Büchereileitung.
- 5.3 Verlorene oder zerstörte Medien sind in Höhe des Neu- bzw. Wiederbeschaffungspreises zu bezahlen. Zusätzlich wird eine Einarbeitungsgebühr von 4,00 € erhoben.

6. Kopiergebühren

Für Kopien der Größe DIN A 4 aus Büchern und Zeitschriften der Stadt- und Schulbücherei werden Gebühren in Höhe von 0,20 € erhoben.

7. Gebühren für die Nutzung des Internetanschlusses

- | | | |
|-----|----------------------------------|--------|
| 7.1 | Bei einer Nutzung von 20 Minuten | 1,30 € |
| 7.2 | Bei einer Nutzung von 1 Stunde | 3,60 € |

- | | | |
|-----|--|---------|
| 7.3 | 10er-Karte für 10 mal 20 Minuten Nutzung | 11,30 € |
| 7.4 | Ausdrucken von Internetseiten pro Seite | 0,40 €“ |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2003 in Kraft.

Braunlage, den 20. Mai 2003
Der Bürgermeister


(Baumann)

